

# Selbstbestimmt vorsorgen

Meine persönlichen Aufzeichnungen





Genieße deine Zeit,  
denn du lebst nur jetzt und heute.  
Morgen kannst du gestern nicht nachholen  
und später kommt früher,  
als du denkst.

Albert Einstein (1879 - 1955)



## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                      |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Grußworte . . . . .                                                                  | 4  |
| Auf einen Blick . . . . .                                                            | 6  |
| Empfehlung . . . . .                                                                 | 6  |
| Digitalen Nachlass frühzeitig regeln . . . . .                                       | 7  |
| Vorsorge für den zeitweisen oder dauerhaften Ausfall . . . . .                       | 8  |
| Vererben . . . . .                                                                   | 9  |
| Vorsorge für die letzte Lebensphase . . . . .                                        | 10 |
| Hilfreiche Adressen, Senioren- und Pflegelotse Main-Tauber-Kreis . . . . .           | 11 |
| Vorbereitung für die eigene Bestattung . . . . .                                     | 12 |
| Vorsorge für minderjährige Kinder, Behinderte oder zu pflegende Angehörige . . . . . | 13 |
| Vollmacht . . . . .                                                                  | 14 |
| Ehegattenvertretungsrecht . . . . .                                                  | 16 |
| Betreuungsverfügung . . . . .                                                        | 16 |
| Patientenverfügung . . . . .                                                         | 17 |
| Bankvollmacht . . . . .                                                              | 18 |
| Sorgerechtsverfügung . . . . .                                                       | 19 |
| Was ist bei einem Sterbefall zu tun? . . . . .                                       | 20 |
| Impressum . . . . .                                                                  | 23 |

### **Folgende Formulare sind in dieser Broschüre enthalten:**

Persönliche Informationen, Vorsorge letzte Lebensphase, Vollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung

**Damit auch zukünftig viele Menschen diese Broschüre erhalten, bitten wir um eine Spende auf das Konto des Kreissenioresrates Main-Tauber. IBAN: DE 16 6735 2565 0002 0538 82, Kennwort: Spende Broschüre**



## Grußwort des Landrates



Liebe Leserinnen und Leser,

die Gesellschaft wird immer älter. Auch hier im Main-Tauber-Kreis lebt eine hohe Anzahl von Seniorinnen und Senioren. Besonders für sie, aber auch für jede und jeden von uns ist es wichtig, möglichst frühzeitig und überlegt Vorsorge zu treffen.

Denn Krankheit, Unfall oder andere Schicksalsschläge können in jedem Alter eintreten.

Aus diesem Grund freue ich mich sehr, dass der Kreisseniorenrat Main-Tauber gemeinsam mit dem Betreuungsverein der Lebenshilfe Main-Tauber-Kreis und der Betreuungsbehörde des Main-Tauber-Kreises diese umfassende Vorsorgemappe neu aufgelegt hat. Darin finden Sie Informationen zu Vorsorgeregelungen, wichtige Hilfestellungen zur menschenwürdigen Gestaltung der letzten Lebensphase, Hinweise zur Regelung des digitalen Nachlasses und auch der Bestattung sowie Hilfen für Hinterbliebene.

Natürlich beschäftigt sich niemand gerne mit Themen wie Alter, Krankheit oder Tod. Dennoch gehören sie zum Leben dazu. Wichtige Entscheidungen lassen sich im Fall der Fälle leichter treffen, wenn sich die Beteiligten bereits vorab Gedanken gemacht haben oder über die Wünsche ihrer Angehörigen informiert sind. Die Vorsorgemappe ist daher eine wichtige Hilfe für Menschen jeden Alters.

Ich ermutige Sie, sich mit Ihrer Vorsorge sowie auch der Ihrer Lieben auseinander zu setzen und sich diesem wichtigen Thema zu widmen. Diese Mappe wird Ihnen dabei sicherlich hilfreich sein.

Abschließend danke ich allen Beteiligten für das Zusammenstellen der Inhalte und den damit verbundenen Mehrwert für die Gesellschaft.

Ihr **Christoph Schauder**  
Landrat

## Grußwort des Vorsitzenden der Lebenshilfe Main-Tauber-Kreis



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Vorsorge zu treffen ist gut und sie tut gut! Denn wer das Thema Vorsorge nicht vor sich herschiebt, hat die Möglichkeit zu einer bewussten Planung. Und er erleichtert den Angehörigen oder Freunden im Fall eines

Falles oft so manche Entscheidung. Weil Vorsorge eben auch Fürsorge bedeutet und leider vor keinem Alter Halt macht.

Die Bandbreite von Vorsorge reicht über die Themen Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder auch Sorgerechtsverfügung. Der Betreuungsverein unserer Lebenshilfe leistet hier enorme und wichtige Arbeit. Sie werden gezielt beraten und Ihnen wird aufgezeigt, welche Möglichkeiten der Vorsorge Sie haben. Mittlerweile liegen mehr als 16.000 öffentlich beglaubigte Vollmachten vor. Auch wenn im Main-Tauber-Kreis damit ein wesentlicher Beitrag zur selbstbestimmten Vorsorge geleistet wurde, ist weiterhin Luft nach oben und es heißt weiterhin am Ball bleiben.

Der Kreisseniorenrat Main-Tauber hat mit der Vorsorge-Broschüre erneut eine ausgezeichnete und übersichtliche Orientierungshilfe geschaffen, wofür wir sehr dankbar sind. Bereits die letzte Auflage hat gezeigt, wie viele Bürgerinnen und Bürger sich an dieser Broschüre orientieren.

Fragen des selbstbestimmten Vorsorgens dürften damit kaum mehr offen sein. Und wenn doch, wissen Sie jetzt, an wen Sie sich wenden können.

**Benjamin Czernin**  
Vorsitzender der Lebenshilfe Main-Tauber-Kreis

## Grußwort des Vorsitzenden des Kreis-Seniorenrates Main-Tauber



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

viel zu wenige Menschen denken daran, Vorsorge für weniger gute Zeiten zu treffen – nämlich für den Fall, dass sie infolge eines Unfalls, einer schweren Erkrankung oder auch durch Nachlassen der

geistigen Kräfte im Alter ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst wie gewohnt regeln können.

Wir alle sollten uns die Frage stellen, wer im Ernstfall Entscheidungen für uns treffen soll, wenn wir selbst nicht mehr hierzu in der Lage sind und wie dann unsere Wünsche und Vorstellungen Beachtung finden können.

Diese Frage wird leider von vielen verdrängt oder auf „später“ hinausgeschoben. Viele wollen sich nicht mit dem Thema der eigenen Gebrechlichkeit und dem Tod auseinandersetzen.

Wer klug ist, sorgt vor. Machen Sie sich frühzeitig Gedanken über Ihre persönlichen Vorstellungen und Wünsche. Entscheiden Sie rechtzeitig und bei klarem Verstand, was für Sie wichtig ist, wer im Bedarfsfall Ihre Interessen vertreten soll.

Die vorliegende Vorsorgemappe für den Main-Tauber-Kreis enthält wichtige Informationen und gibt damit Anregung, Rat und Hilfe bei allen Fragen rund um das Thema Vorsorge. Nehmen Sie sich die Zeit zum Ausfüllen der beigefügten Formulare. Sprechen Sie mit Ihren Angehörigen oder Vertrauenspersonen über Ihre persönlichen Wertvorstellungen und Wünsche.

Der Wert einer gut durchdachten Vorsorge kann gar nicht hoch genug veranschlagt werden, sowohl für Angehörige, Vertrauenspersonen, Ärztinnen und Ärzte, aber nicht zuletzt auch für die Betroffenen selbst.

Der Kreis-Seniorenrat Main-Tauber möchte Ihnen mit dieser Vorsorgemappe ein Instrument an die Hand geben, das Ihnen Mut macht, die richtige Vorsorge zu treffen. Wir wollen Ihnen das gute Gefühl geben, wichtige Dinge für den Notfall übersichtlich geregelt zu haben.

### **Robert Wenzel**

Vorsitzender des Kreis-Seniorenrates Main-Tauber



## Auf einen Blick

### **1. Versuchen Sie bereits in guten Zeiten mit vertrauten Menschen über Krisensituationen zu reden.**

Für eine menschenwürdige Gestaltung der letzten Lebensphase sollte man frühzeitig das Gespräch in der Familie und im Freundeskreis suchen und über Themen wie Erkrankungen und den Tod sprechen.

### **2. Pflegen Sie den Kontakt zu Ihrer Vertrauensperson.**

Wichtig ist, dass Sie eine Vertrauensperson haben, die Ihre Einstellung teilt, denn besonders zum Thema Sterben und Tod ändern sich rechtliche Normierungen und Lebenseinstellungen immer wieder.

### **3. Reden Sie mit Ihrer Vertrauensperson, wenn Sie Veränderungen vornehmen.**

Setzen Sie Ihre Vertrauensperson über Veränderungen am Text Ihrer Vorsorgeverfügung(en) in Kenntnis. Somit kann diese Person Sie auf Aspekte hinweisen, die Sie vielleicht übersehen haben.

### **4. Verwahren Sie die Vorsorgepapiere gut zugänglich für die Angehörigen.**

Die Vorsorgepapiere gelten nur im Original oder als notariell beglaubigte Abschriften.

### **5. Informieren Sie Ihren Hausarzt/Ihre Hausärztin über Ihre Patientenverfügung.**

### **6. Tragen Sie Ihre Notfallkarte immer bei sich.**

Wenn Ihnen unterwegs etwas zustößt und Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind, helfen die formulierten Anweisungen und Hinweise, um weitere Schritte planen zu können.

### **7. Solange Sie selbst Ihren freien Willen äußern können, gilt Ihre Aussage.**

Alein Ihr aktuell geäußelter Wille ist entscheidend.

### **8. Wenn Sie einwilligungsunfähig sind, tritt Ihr schriftlich geäußelter Patientenwille in Kraft.**

Ihre bereits abgegebene Willensäußerung ist dann von den Ärzten und den Bevollmächtigten umzusetzen.

### **9. Angehörige können zu Ihrem mutmaßlichen Willen befragt werden.**

Eine Entscheidungsbefugnis haben diese jedoch nur, wenn Sie von Ihnen bevollmächtigt worden sind oder vom Gericht als gesetzlicher Betreuer bestellt wurden.

## Empfehlung

Zu allen Fragen der Vorsorge bieten viele Organisationen Hilfe an, insbesondere kirchliche Einrichtungen und Wohlfahrtsverbände.

Gerne können Sie sich beim Betreuungsverein der Lebenshilfe im Main-Tauber-Kreis e.V. und der Betreuungsbehörde des Landratsamts über verschiedene Möglichkeiten, Folgen und Gefahren vorsorgender Verfügungen kostenfrei informieren.

Das Gespräch mit Ihrem Hausarzt zu dieser Art der Vorsorge ist sehr wichtig. Denn selbst bestimmen setzt voraus, genau zu wissen, was man unterschreibt.

Sollten Sie zusätzlich den Wunsch nach einer Rechtsberatung im Einzelfall haben, wenden Sie sich an den Betreuungsverein, einen Notar oder einen Rechtsanwalt. Häufig übernimmt die Rechtsschutzversicherung die Kosten für die Vorsorgeberatung bei einem Notar oder Anwalt Ihrer Wahl.

Legen Sie sich einen Aktenordner an, in dem alle Formulare abgeheftet sind, wie z.B. Vollmacht, Patientenverfügung, Digitalvollmacht, Testamentsunterlagen, weitere persönliche Papiere, besondere Wünsche und anderes. Der Ordner sollte griffbereit sein und die Kinder/Betreuer sollten wissen, wo er steht.





## Digitalen Nachlass frühzeitig regeln

Senioren sind immer mehr im Internet unterwegs. Egal ob E-Mail, Fotos, Facebook, WhatsApp, SMS, Telefon oder Accounts (=Benutzerkonto zur Zugangsberechtigung für Handy, PC, Tablet, Laptop).

Das Leben wird immer digitaler. Man kommuniziert mit Freunden, den Kindern und Enkeln, der Bank, der Versicherung, Behörden usw.

Erben treten in die Rechtstellung des Verstorbenen, d.h. sie erhalten Vermögen und Schulden des Verstorbenen und auch den digitalen Nachlass. Der Bundesgerichtshof hat am 12.07.2018 entschieden, dass Erben von Verstorbenen ein Zugriff gestattet werden muss, da dies ein Teil des Erbes ist. Nach dem Tod des Nutzers geht ein Vertrag auf die Erben über.

Der Zugang zu Online-Konten ist für sie notwendig, um laufende Geschäfte abzuwickeln. Die Verwaltung von Online-Konten stellt Erben aber vor eine Vielzahl von rechtlichen und praktischen Problemen. Ohne Passwörter und andere Zugangsdaten, wie E-Mail-Adresse, haben die Erben in der Regel keinen Zugriff auf Online-Konten, um den digitalen Nachlass zu regeln bzw. seinen Erbpflichten nachzukommen. Vieles kann dann unentdeckt bleiben, da der Erbe oft nicht weiß, wo der Senior überall digital im Netz unterwegs war.

Daten, die sich auf dem PC, Tablet, Festplatte usw., Guthaben bei Online-Spielen, Ebay u.a. befinden, können für den digitalen Nachlass wichtig sein. Der Erbe erbt zudem auch gekaufte Software, E-Books etc. und darf diese nutzen. Eine Nutzung ist unmöglich, wenn der Erbe die Zugangsdaten zu dem betreffenden Account nicht hat. Wer im Internet unterwegs ist, hat in der Regel mehrere Nutzerkonten. Die dort gespeicherten Daten bleiben auch nach dem Tod eines Kunden beim Anbieter. Erst langsam entwickeln die Betreiber solcher Netzwerke eine Sensibilität. Google, Apple u.a. haben einen Konto-Inaktivitäts-Manager eingeführt, der das digitale Leben nach dem Tod regelt.

Daher ist es wichtig, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen.

### Tipps zum digitalen Nachlass:

- Erstellen Sie eine Liste sämtlicher Benutzerkonten und Mitgliedschaften und sozialen Netzwerken mit Benutzernamen und Passwörtern und halten Sie diese aktuell. Legen Sie sich ein Passwortbuch an, oder speichern Sie die Daten auf einem USB-Stick, zu dem der Erbe auch Zugang hat.
- Bestimmen Sie einen Verwalter (Kinder, Betreuer). Halten Sie dies handschriftlich, mit Unterschrift und Datum fest, in einer Vollmacht.
- Regeln Sie auch, was mit Ihren Accounts geschehen soll, ob Sozial Media Accounts (Facebook, WhatsApp u.a.) in einen Gedenkzustand versetzt werden sollen.
- Bestimmen Sie auch, was mit den Daten auf Ihren Endgeräten, wie Smartphone, Tablet oder Computer geschehen soll.
- Nicht vergessen, Accounts, kostenpflichtige Mitgliedschaften, Abonnements u.a. zu kündigen, um unnötige Kosten zu vermeiden.

## Vorsorge für den zeitweisen oder dauerhaften Ausfall

Durch Unfall, Krankheit oder das Nachlassen geistiger Kräfte kann die gewohnte Selbständigkeit verloren gehen und man ist auf Unterstützung angewiesen.

Wenn jemand vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr geschäfts-/einwilligungsfähig ist, ist er nicht mehr in der Lage wichtige Entscheidungen zu treffen.

Wenn sich eine solche Situation ereignet, müssen von jetzt auf nachher wichtige Entscheidungen getroffen werden und nicht immer ist der Betroffene dazu in der Lage. Die meisten Menschen gehen davon aus, dass in solchen Situationen ihre nächsten Angehörigen Entscheidungen für Sie treffen dürfen. Das ist, ohne die entsprechenden Vollmachten, nicht möglich.

Ob bei Bank- oder Postgeschäften, ob bei amtlichen Anträgen oder Entscheidungen über ärztliche Behandlungen: Ohne schriftliche Vollmacht können weder Ihre Ehefrau/Ihr Ehemann, noch Ihre Kinder in Ihrem Namen handeln.

Gehen Sie am besten mit Ihren Angehörigen oder anderen Vertrauenspersonen ins Gespräch. Teilen Sie mit, welche Ängste und Befürchtungen Sie haben und was sie im Falle einer schweren Erkrankung für Ihre Behandlung festlegen möchten. Auch für Ihre Vertrauenspersonen ist es im Falle eines Falles dann einfacher in Ihrem Sinn zu handeln.

Für die rechtliche Sicherheit gibt es verschiedene Möglichkeiten der Vorsorge. Einige werden in dieser Broschüre näher beschrieben.

### **Vorsorgemöglichkeiten sind:**

- Patientenverfügung
- Vollmacht
- Bankvollmacht(en)
- Betreuungsverfügung
- Sorgerechtsverfügung
- Entscheidung zur Organspende

Beispielhafte Formulare finden Sie in der Beilage. Sie können sich auch an anderen Textbeispielen orientieren, die von unterschiedlichen Interessenvertretungen veröffentlicht werden.

Wird privatrechtlich keine Vorsorge getroffen, wird vom Betreuungsgericht im Bedarfsfall ein rechtlicher Betreuer bestellt. Sofern Angehörige bereit und in der Lage sind, das Amt des Betreuers zu übernehmen, werden diese in aller Regel zum Betreuer bestellt. Ob tatsächlich ein Angehöriger oder eine fremde Person zum rechtlichen Betreuer bestellt wird, entscheidet aber immer das zuständige Betreuungsgericht. Der bestellte Betreuer übernimmt dann im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenbereiche, die jeweils für den Einzelfall festzulegen sind, die Rolle eines gesetzlichen Vertreters. Jeder rechtliche Betreuer – also auch Familienangehörige – unterliegen der Aufsicht und Kontrolle des Betreuungsgerichts. Dieser muss dem Gericht regelmäßig Bericht erstatten und Rechnung legen.

### **Informationen dazu erhalten Sie beim**

Betreuungsverein der Lebenshilfe Tauberbischofsheim,  
Telefon: 09341 1568  
E-Mail: [info@bv-tbb.de](mailto:info@bv-tbb.de)  
oder der Betreuungsbehörde des Landratsamtes  
Telefon: 09341 825844  
E-Mail: [betreuung@main-tauber-kreis.de](mailto:betreuung@main-tauber-kreis.de)





## Vererben

Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist die gesetzliche Erbfolge geregelt. Diese tritt nur ein, wenn kein Testament vorhanden ist. Ein Testament kann selbst verfasst werden. Wichtig ist dabei, dass es durchgehend handschriftlich verfasst wird, Ort und Datum enthält und mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wird. Möchte man eigene Bestimmungen zur Aufteilung des Nachlasses treffen, so empfiehlt sich ein öffentliches Testament von einem Notar aufsetzen zu lassen. Hierbei wird vom Notar beraten, eine zweifelsfreie Formulierung des Testamentes angeboten, sowie seine Verwahrung.

### In einem Testament kann man

- Abweichend von der gesetzlichen Erbfolge einen oder mehrere Erben bestimmen, aber auch eine wohltätige Organisation oder eine Kirche
- jemanden von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen
- Ersatzerben bestimmen, wenn die als Erbe bestimmte Person vor dem Erblasser stirbt
- Vor- und Nacherben bestimmen, die dann zeitlich nacheinander Erben des Vermögens werden
- Die Aufteilung des Vermögens unter mehreren Erben bestimmen
- Vermächtnisse anordnen

Eheleute können sich in einem gemeinschaftlichen sogenannten Berliner Testament gegenseitig als Alleinerben einsetzen. Sind durch ein Testament nahe Angehörige nicht als Erben ausreichend berücksichtigt, so können diese gegenüber den Erben ihren Pflichtteil verlangen. Sind keine Erben vorhanden, geht der Nachlass an den Staat über.

Ausführliche Informationen finden Sie in der kostenlosen Broschüre „Erben und Vererben“ des Bundesministeriums für Justiz, Berlin (Telefon: 0188 88080800, [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de))

### Behindertentestament

Ein sogenanntes „Behindertentestament“ ist eine letztwillige Verfügung, mit der das Vermögen eines Erblassers so geregelt wird, dass ein behinderter Erbe Annehmlichkeiten erhält, sein künftiges Vermögen jedoch geschützt wird. Einerseits soll der Zugriff des Sozialhilfeträgers auf das geerbte Vermögen verhindert werden, andererseits soll der Erbe auch weiterhin staatliche Sozialleistungen beziehen können.

Die Komplexität des Erbrechts ist für Laien meist nicht zu überschauen. Bei der Gestaltung eines Behindertentestaments ist es daher immer sinnvoll, einen auf Erbrecht spezialisierten Anwalt hinzuzuziehen. Dieser stellt einerseits sicher, dass das Testament individuell auf die Bedürfnisse des behinderten Erben und die familiären Verhältnisse zugeschnitten ist. Andererseits werden die Regelungen so getroffen, dass das Testament weder sittenwidrig ist noch gegen das Sozialrecht verstößt.



## Vorsorge für die letzte Lebensphase

Einen pflegebedürftigen Menschen in der Familie zu betreuen, verändert die Familiensituation. Klären Sie, wo die Grenzen des Einzelnen liegen und wer welche Fähigkeiten in die Begleitung einbringen möchte. Gibt es eine Patientenverfügung? Wer trifft Entscheidungen, sollte der Betroffene nicht mehr dazu in der Lage sein.

Ist das geklärt, können Sie Ihren Helferkreis um das Notwendige ergänzen, z.B. „Essen auf Rädern“, einen Pflegedienst, eine Haushaltshilfe. Unterstützung bietet hier der Pflegestützpunkt des Landkreises oder der ambulante Pflegedienst ihrer Wahl. Ist eine Begleitung zu Hause nicht möglich, suchen sie rechtzeitig nach einem geeigneten Pflegeplatz in einem Pflegeheim. Bei bestimmten Krankheiten wie Krebsleiden, neurologische Erkrankungen, Aids, chronische Nieren-, Herz-, Verdauungstrakt- und Lungenerkrankungen im Endstadium bietet auch ein stationäres Hospiz einen Platz für die letzte Lebensphase.

Möchten Sie die letzte Lebensphase zu Hause verbringen, ist es wichtig, die Umgebung so gut wie möglich an Ihre Bedürfnisse anzupassen. Diese werden sich im Laufe der letzten Lebensphase verändern. Ihr Bewegungsradius wird sich vermutlich reduzieren. Überlegen Sie auf welche persönlichen Dinge Sie bis zuletzt nicht verzichten mögen: Die Lieblingsmusik, Bücher und Bildbände, ein Fotoalbum. Was brauchen Sie in ihrer Nähe, um sich beschäftigen zu können? Einen Laptop oder Tablet, ein Diktiergerät oder einen Schreibblock mit Stift. Legen Sie ein Liederbuch zurecht für Menschen, die gerne singen, oder einen Gedichtband, ein Buch mit Kurzgeschichten. Achten Sie darauf, dass Ihr Zimmer für Besucher genug Platz bietet. Lassen Sie Hilfsmittel besorgen, wie ein Pflegebett, einen Rollator, eben das, was Sie benötigen um so lang wie möglich selbständig zu bleiben. Uhr und Handy sollten Sie griffbereit in Ihrer Nähe haben, ebenfalls eine Liste mit den wichtigsten Telefonnummern: Nummern von Arzt und Pflegedienst, der Nachbarschaftshilfe, dem ambulanten Hospizdienst, Nummer von Freunden und Verwandten.

Viele Experten raten, über den Tod zu sprechen, um die Angst vor ihm zu verlieren. Wer über unangenehme Themen spricht, ist hinterher oft erleichtert. Ehrenamtliche Mitarbeiter der Hospizdienste sind darin ausgebildet, Gespräche über Sterben und Tod zu führen.

Wenn eine Zeit kommt, in der Sie sich nicht mehr äußern können, ist es für die Pflegenden eine Erleichterung, wenn Sie ihre Bedürfnisse vorher zu Papier gebracht haben: Sollten Fenster mit Gardinen verhangen sein oder möchten Sie lieber hinausschauen können? Darf der Raum kühl oder eher mollig warm sein? Bevorzugen Sie eine leichte Bettdecke oder brauchen Sie zusätzlich eine Wolldecke? Haben Sie eine Lieblingsbettwäsche? Gibt es eine Lieblingsmusik und wie häufig darf sie gespielt werden, ohne dass Sie ihrer überdrüssig werden? Möchten Sie den Duft eines geliebten Menschen bei sich haben? Welche Menschen möchten Sie um sich haben?

**Zuhause sterben ist möglich. Sorgen Sie vor, denn nur so können Sie weitestgehend selbstbestimmt Ihr Leben zu Ende leben.**

## Hilfreiche Adressen, Senioren- und Pflegelotse Main-Tauber-Kreis

Hier geht's zum Senioren-  
und Pflegelotse Main-Tauber-Kreis



Stand 01/2025

**PFLEGE  
STÜTZPUNKT**  
BADEN-WÜRTTEMBERG  
MAIN-TAUBER-KREIS



Main-Tauber-Kreis



**SENIOREN-  
UND PFLEGELOTSE**

Main-Tauber-Kreis

**Pflegestützpunkt Main-Tauber-Kreis**  
Am Wört 1, 97941 Tauberbischofsheim  
Tel. 09341 82-5968 | Fax: 09341 828-5968  
E-Mail: [pflegestuetzpunkt@main-tauber-kreis.de](mailto:pflegestuetzpunkt@main-tauber-kreis.de)  
[www.main-tauber-kreis.de/pflegestuetzpunkt](http://www.main-tauber-kreis.de/pflegestuetzpunkt)

**Pflegestützpunkt**  
*Wir sind für Sie da.*







## Vorbereitung für die eigene Bestattung und Hilfe für die Hinterbliebenen

Die Auswahl der Bestattung ist sehr persönlich und sollte der Individualität des Verstorbenen auch im Tode Ausdruck verleihen. Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die Bestattungsmöglichkeiten in Deutschland.

Je nach persönlichen Neigungen, Religionszugehörigkeit und Weltanschauungen werden mittlerweile auf fast jeden Wunsch zugeschnittene Beisetzungs- und Grabarten angeboten. Die Bestattungskultur befindet sich im Wandel. Bestattungsarten, wie Erdbestattung, Urnenbestattung, Wald- oder Baumbestattung, Seebestattung oder Luftbestattung, gewinnen zunehmend an Bedeutung.

In Deutschland besteht sowohl für Sarg- als auch Urnenbestattungen eine Friedhofspflicht, auch Friedhofszwang genannt. Das bedeutet, dass Verstorbene grundsätzlich auf einem Friedhof beigesetzt werden müssen. Ausnahmen von dieser Regel sind selten und betreffen meist spezielle Bestattungsarten wie Seebestattungen oder Baumbestattungen, bei denen die Urne ebenfalls an einem dafür vorgesehenen Ort beigesetzt wird.

Die Kosten für die letzte Ruhestätte richten sich nach der Art der Bestattung. Suchen Sie sich einen Bestatter aus, dem Sie vertrauen und besprechen Sie mit ihm die Bestattung und ihre individuellen Wünsche. Er kennt die Friedhofsordnung Ihrer Kommune und kann ihnen auch Auskunft geben, ob Ihre persönlichen Wünsche umgesetzt werden können. Die Bestattungskosten sind abhängig von der gewählten Bestattung. Bei ihm können Sie auch einen Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag abschließen, der die Kosten Ihrer Bestattung regelt.

Die Aufbewahrung in der Zeit von der Freigabe des Leichnams bis zur Bestattung erfolgt heute meistens im geschlossenen Sarg in der Leichenhalle. Sie ist aber auch in der Klinik, im Pflegeheim oder zu Hause möglich. Bei einer offenen Aufbewahrung können die Angehörigen den Toten noch einmal sehen und Abschied nehmen.

Zu Hause darf der Verstorbene in Baden – Württemberg bis zu 36 Stunden aufbewahrt werden, auch in der Klinik. Da wir in Deutschland die Pflicht zur Bestattung eines Verstorbenen haben, ist die Aufbewahrung der Asche zu Hause nicht erlaubt.

### Wer ist zur Bestattung verpflichtet?

Zur Bestattung verpflichtet sind in folgender Reihenfolge: Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder. Sollten keine Bestattungspflichten vorhanden sein, tritt das Ordnungsamt ein, um die gesetzlichen Bestattungspflichten von 8 Tagen einzuhalten.

### Trauer braucht Zeit

Der Tod beendet nicht nur Leben, er verändert auch das Leben der Angehörigen, verändert Beziehungen, bringt Leere ins Leben. Wir trauern über den Verlust eines lieben Menschen und indem wir trauern, beginnen wir mit der Verarbeitung dieses Verlustes. Kinder und Männer trauern anders. Sie haben ihren eigenen Weg zu trauern. Erinnern heißt, dem Tod nicht das letzte Wort zu lassen. Die Wohlfahrtsverbände, Caritas und Diakonie bieten Trauergruppen für Trauerende und ehrenamtliche Mitarbeiter an.

### Vorsorge letzte Lebensphase

Für weitere Überlegungen bei der Wahl der Bestattungsart und der Vorbereitung und Wünsche Ihrer Beerdigung liegt ein Blatt „Vorsorge letzte Lebensphase“ in unserer Vorsorgebroschüre bei.

### Wen möchten Sie zur Trauerfeier einladen?

Planen Sie die Gestaltung der Trauerfeier: Suchen Sie Texte, Lieder oder ggf. Bibelverse aus; bestimmen Sie Blumenschmuck und Trauerredner. Stellen Sie für den Trauerredner oder Pfarrer biographische Daten zusammen. Sie können auch einen Text für eine Traueranzeige und Trauerkarten entwerfen.



## Vormundregelungen

Vormundregelungen betreffen die rechtliche Vertretung von Personen, die ihre Angelegenheiten nicht selbst regeln können – etwa aufgrund von Minderjährigkeit, Krankheit oder Behinderung. Eine rechtzeitige Vorsorge ist besonders wichtig, um im Ernstfall sicherzustellen, dass eine vertrauenswürdige Person Entscheidungen treffen darf.

### Für minderjährige Kinder

Wenn Eltern versterben oder ausfallen, bestimmt das Familiengericht einen Vormund, der die elterliche Sorge übernimmt. Damit im Notfall eine vertraute Person eingesetzt wird, können Sie eine Sorgerechtsverfügung (siehe S. 19) erstellen.

Besonders bei Kindern mit Behinderung ist eine frühzeitige Regelung sinnvoll, da sie auch im Erwachsenenalter eventuell rechtliche Unterstützung benötigen.

### Für Menschen mit Behinderung

Eine Behinderung allein führt nicht automatisch zu einer Betreuung. Nur wenn sie dauerhaft nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten rechtlich zu regeln, kann eine gerichtliche Betreuung notwendig werden.

Durch eine Betreuungsverfügung oder Vorsorgevollmacht kann frühzeitig festgelegt werden, wer im Ernstfall rechtlich handeln darf – vorausgesetzt, die Person ist noch geschäftsfähig, da diese Vorsorge bei Geschäftsunfähigkeit nicht möglich ist.

### Für pflegende Angehörige

Pflegende Angehörige sind nicht automatisch vertretungsberechtigt, auch wenn sie alltägliche Entscheidungen treffen. Für rechtlich wirksame Entscheidungen – etwa bei Operationen oder gegenüber Banken und Behörden – benötigen sie eine Vorsorgevollmacht oder müssen vom Gericht als Betreuer eingesetzt werden.

Eine rechtlich verbindliche Beratung darf nur durch Fachanwälte für Familien- oder Betreuungsrecht oder die zuständigen Behörden (z. B. Betreuungsbehörde, Sozialamt, Jugendamt) erfolgen. Wir empfehlen dringend, diese Beratung frühzeitig in Anspruch zu nehmen, um Ihre persönlichen Vorsorgeregungen rechtssicher zu gestalten.

## Ansprechpartner bei Pflege

Bei Fragen rund um Pflege, Unterstützung im Alltag oder Leistungen der Pflegeversicherung stehen folgende Stellen zur Verfügung:

- **Pflegekasse Ihrer Krankenkasse –**  
für Pflegegrade, finanzielle Leistungen und Anträge
- **Pflegestützpunkte –**  
bieten kostenlose und neutrale Beratung zu allen Pflegefragen
- **Hausärztin/Hausarzt –**  
erste Anlaufstelle für medizinische Einschätzung und Pflegebedarf
- **Sozialdienste, ambulante Pflegedienste –**  
unterstützen bei der Organisation der Pflege zuhause oder in Einrichtungen



## Vollmacht

Jeder kann plötzlich in eine Situation kommen, in der er seine Angelegenheiten vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr regeln kann. Entgegen weit verbreiteter Meinung in der Bevölkerung existiert in Deutschland kein allgemeines Angehörigenvertretungsrecht. Lediglich im Rahmen der elterlichen Sorge dürfen Eltern ihre minderjährigen Kinder vertreten. Eine rechtliche Vertretung von Eltern für volljährige Kinder oder umgekehrt, sieht der Gesetzgeber nicht automatisch vor. Diese Befugnis kann jedoch durch eine Vollmacht übertragen werden. Voraussetzung ist die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers und die Bereitschaft des geschäftsfähigen Vollmachtnehmers, die Vollmacht auch anzunehmen.

### Sinn und Zweck der Vollmacht

Der Sinn einer Vollmacht besteht darin, eine vom Betreuungsgericht angeordnete rechtliche Betreuung zu vermeiden. Für den Fall einer alters- gesundheits- oder unfallbedingten Gebrechlichkeit, den Wegfall geistiger Fähigkeiten oder sonstigen Verhinderungen werden mit der Vollmacht eine oder mehrere Vertrauenspersonen mit der Möglichkeit betraut stellvertretend tätig zu werden. Die Vollmachtserteilung sollte selbstbestimmt und folglich nicht erst dann erteilt werden, wenn man schon „am Rande der Geschäftsunfähigkeit“ steht, z.B. bei beginnender Demenz.

### Sofortige Wirksamkeit notwendig

Welche Angelegenheiten, wann und in welchem Umfang zu erledigen sind, ist leider meist nicht vorhersehbar. Der Umfang einer Vollmacht wird daher in der Regel sehr weit gespannt sein. Die Vollmacht sollte darüber hinaus so gestaltet sein, dass sie auch zur sofortigen Vertretung eingesetzt werden kann, z.B. zur Erleichterung des Alltags des Vollmachtgebers – auch wenn dieser noch voll geschäftsfähig ist.

Die Einrichtung einer „Vollmacht zur Regelung aller denkbaren Angelegenheiten“ reicht jedoch nicht aus. Die Aufgabenbereiche der rechtlichen Vertretung müssen einzeln benannt werden. Besonders sind hier Postangelegenheiten, Vermögenssorge (Regelung der finanziellen Angelegenheiten), Gesundheitssorge (Einwilligung in medizinische Maßnahmen und Abschluss von Pflegeverträgen), Aufenthaltsbestimmung (Heimverträge und freiheitsbeschränkende Maßnahmen), Wohnungsangelegenheiten sowie Vertretung vor Behörden, Einrichtungen und Gerichten zu erwähnen.

### Stellvertretendes Handeln

Der Bevollmächtigte handelt immer im Namen der hilfebedürftigen Person (nicht nach dem eigenen Willen) nach dem konkreten bzw. mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers und nach den Vorgaben des erteilten Auftrags. Eine Überwachung durch das Betreuungsgericht ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

### Vorsorgende Wirkung im medizinischen Bereich

Für den Bereich medizinischer Maßnahmen und Heilbehandlungen hat die Vollmacht vorsorgende Wirkung. Solange der behandelnde Arzt dem Patienten noch Einwilligungsfähigkeit zuspricht, kann und muss der Patient selbst entscheiden. Versteht der Patient trotz adressatengerechter Aufklärung des Arztes Art und Tragweite der medizinischen Maßnahme nicht (fehlender Einwilligungsfähigkeit), ist zu prüfen, ob er seinen Behandlungswillen bereits vorher in einer Patientenverfügung schriftlich fixiert hat. Diese Patientenverfügung ist dann für Ärzte und Vollmachtnehmer verbindlich.





Besteht zwischen dem Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt kein Einvernehmen über den Patientenwillen zu einer Heilbehandlung oder einem ärztlichen Eingriff oder handelt es sich um eine freiheitsentziehende Maßnahme, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichtes einzuholen.

### **Über den Tod hinaus**

Die Vertretungsmacht des Bevollmächtigten sollte „transmortal“ gegeben sein. Formulierungen wie „Ich erteile Vollmacht über den Tod hinaus an ...“ oder „Ich erteile Vollmacht für mich und meine Erben an ...“ stellen sicher, dass der Bevollmächtigte – im Sinne des Vollmachtgebers – so lange handlungsfähig bleibt, bis alle Rechtsnachfolger (Erben) die Vollmacht widerrufen haben, weil diese dann selbst über ihren Erbteil bestimmen können oder wollen.

### **Form der Vollmacht, öffentliche Beglaubigung, notarielle Beurkundung**

Grundsätzlich kann eine Vollmacht formlos erteilt werden, somit auch mündlich. Sie sollte jedoch zumindest schriftlich abgefasst sein, um bei Bedarf die Legitimation auch nachweisen zu können. Die Schriftform der Vollmacht ist im Bereich der Personensorge sogar vorgeschrieben. Musterformulare zur Vollmacht sind in dieser Vorsorgemappe

enthalten. Man erhält sie aber auch beim Betreuungsverein sowie bei den Justizministerien des Bundes und der Länder. Alternativ kann man auch seine persönliche Vollmacht erstellen und sich geeigneter Textbausteine bedienen.

Es ist möglich die Vollmacht öffentlich beglaubigen zu lassen. Dies kann durch einen Notar, den Ratschreiber oder die Betreuungsbehörde erfolgen. Die öffentliche Beglaubigung ist z.B. zwingende Voraussetzung für Änderungen des Grundbuches (Übertragung oder Verkauf von Immobilien).

In manchen Fällen ist die notarielle Beurkundung der Vollmacht jedoch zwingend vorgeschrieben (z.B. Handelsregistereintragungen, Darlehensaufnahme). Grundsätzlich erstreckt sich eine wirksame Vollmacht mit dem Aufgabenbereich „Vermögenssorge“ auch auf Bankgeschäfte. Die Vollmacht muss dazu weder öffentlich beglaubigt noch notariell beurkundet sein. Es empfiehlt sich jedoch immer bei der Bank zusätzlich eine Vollmacht auf „haus-internen“ Formularen zu erteilen

Eine fachkundige Rechtsberatung zum Thema Vollmacht kann durch Rechtsanwälte, Notare und durch den Betreuungsverein erfolgen.





## Ehegattenvertretungsrecht

Das Ehegattenvertretungsrecht erlaubt es Ehepartnern, sich in medizinischen Notsituationen auch ohne Vollmacht gegenseitig zu vertreten. Es gilt seit dem 1. Januar 2023 und ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1358 BGB) geregelt. Es gilt nur für nicht getrenntlebende Verheiratete.

Die Vertretung durch den Ehegatten kommt dann zum Tragen, wenn der betroffene Ehegatte medizinische Behandlung benötigt, aber nicht mehr selbst einwilligen kann. Im Rahmen des Notvertretungsrechts kann der Ehepartner ärztliche Aufklärungen stellvertretend entgegennehmen sowie in Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen.

Das Ehegattennotvertretungsrecht gilt für die Dauer von maximal 6 Monaten und nur für den medizinischen Bereich. Die Frist beginnt in dem Moment, in dem der

behandelnde Arzt schriftlich bescheinigt, dass die gesetzlichen Vorgaben für das Ehegattennotvertretungsrecht gegeben sind.

Dazu ist Einwilligungsunfähigkeit des Patienten sowie die Eignung des Ehepartners zur Vertretung durch den Arzt festzustellen. Zu prüfen ist vorab auch ob, der Aufgabenbereich „Gesundheitssorge“ bereits durch eine wirksame Vollmacht des Patienten oder ein vom Gericht bestellte rechtliche Betreuung für den Patienten an andere Personen übertragen wurde. Beides geht dem Ehegattenvertretungsrecht vor.

Ehepartner können auch vorab formlos Widerspruch gegen die gegenseitige Notvertretung einlegen. Dies kann auch im zentralen Vorsorgeregister eingetragen werden auf das Ärzte und das Betreuungsgericht Zugriff haben.

## Betreuungsverfügung

Hat man für den Fall eigener Hilfsbedürftigkeit keine Vertrauensperson oder will Niemanden als Bevollmächtigten einsetzen, besteht dennoch die Möglichkeit, auf eine ggfs. erforderliche rechtliche Betreuung Einfluss zu nehmen.

Mit der Betreuungsverfügung geben Sie dem Gericht Vorgaben zur Person des Betreuers (wer soll Betreuer werden, wer soll nicht Betreuer werden) und zur Führung der Betreuung. Soweit die Vorgaben nicht dem Wohl des Betreuten zuwiderlaufen, muss das Betreuungsgericht dies beachten. Das Betreuungsgericht begleitet und kontrolliert die Betreuertätigkeit. Dies ist ebenso mit Kosten verbunden wie das gerichtliche Verfahren zur Anordnung der Betreuung.

Der rechtliche Betreuer handelt im Namen der hilfebedürftigen Person nur in den vom Gericht als notwendig festgelegten Aufgabenkreisen. Die in der Betreuungs-

verfügung geäußerten Wünsche und Anregungen (z.B. so lange wie möglich in der eigenen Wohnung bleiben, Umfang der Geburtstagsgeschenke an die Kinder/Enkel, Auswahl der Pflegedienste) müssen für den Betreuer zumutbar sein und dürfen dem Wohl des Betreuten nicht zuwider laufen.

Die öffentliche Beglaubigung oder notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich.

Die Betreuungsverfügung kann handschriftlich, oder mit Hilfe eines Formulars (siehe Beilage) erstellt werden. Der Ersteller muss volljährig sein, die Geschäftsfähigkeit ist nicht zwingend vorgeschrieben. Datum und Unterschrift sind immer notwendig.

Der Betreuungsverein berät bei der Erstellung einer persönlichen Betreuungsverfügung.



## Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung legt man bereits vorab Behandlungswünsche für bestimmte Krankheitssituationen fest, in denen man seinen Willen nicht mehr äußern oder bilden kann. Man bestimmt also bereits zu Zeiten, in denen man Art, Bedeutung und Tragweite (Risiken) der ärztlichen Maßnahme noch erfassen kann, Näheres zur Durchführung oder Unterlassung von ärztlichen Maßnahmen.

In erster Linie geht es um Situationen, in denen der unmittelbare Sterbeprozess bereits begonnen hat oder man sich im Endstadium einer unheilbaren Krankheit befindet. Es sollten aber auch Situationen benannt werden, in denen der zulässige Abbruch der medizinischen Behandlung gewünscht wird – auch wenn der Sterbevorgang noch nicht eingesetzt hat und der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist, aber eine Genesung und selbstbestimmtes Handeln unwiederbringlich erloschen sind, z.B. bei dauerhafter Gehirnschädigung durch Unfall oder Krankheit, Koma, fortgeschrittenem Hirnabbauprozess (Alzheimer'sche Krankheit, Altersdemenz oder vergleichbare Erkrankungen).

Eine Patientenverfügung ist nach deutschem Recht verbindlich und zu beachten und ggf. sogar gerichtlich durchsetzbar. Als Ausdruck Ihres Selbstbestimmungsrechtes ist sie für alle – Ärzte, Krankenhäuser, Pflegeheime, Angehörige, Bevollmächtigte, Betreuer – verbindlich.

Es ist wichtig, dass Sie den Inhalt der Patientenverfügung mit Ihren Angehörigen, Vertrauenspersonen und Bevollmächtigten besprechen. Denn diese sollten in der Lage sein, Ihren Willen gegenüber den behandelten Ärzten zu vertreten. Noch wichtiger ist es, dass die Patientenverfügung auch rechtsverbindlich durchgesetzt werden kann. Daher empfiehlt es sich, neben der Erstellung einer Patientenverfügung auch noch eine Vertrauensperson mit einer Vollmacht auszustatten. Diese Vertrauensperson ist dann auch in der Lage, Entscheidungen nach dem Patientenwillen zu treffen, die in der Patientenverfügung nicht explizit oder im Zweifel auslegbar niedergeschrieben wurden.

Es spielt keine Rolle, wie alt die Patientenverfügung ist oder ob der Patient diese im gesunden oder kranken Zustand verfasst hat. Sie kann jederzeit geändert, ergänzt oder ungültig gemacht werden. Der Patient muss jedoch bei Errichtung einwilligungsfähig sein und sich der Tragweite dieser Patientenverfügung zum Zeitpunkt der Errichtung bewusst sein. Es empfiehlt sich daher, die Einwilligungsfähigkeit durch einen (Haus-)Arzt mittels Unterschrift auf der Patientenverfügung bezeugen zu lassen.

Eine rechtliche Verpflichtung, die Patientenverfügung alle ein bis zwei Jahre durch ein erneutes Unterschreiben mit Datum zu aktualisieren, besteht nicht. Dennoch empfehlen wir, in regelmäßigen Zeitabständen die errichtete Patientenverfügung zu prüfen und zu überlegen, ob diese noch dem erklärten Willen entspricht und den ggf. geänderten Anforderungen der Rechtsprechung noch genügen. Haben sich die Behandlungswünsche im Laufe der Jahre oder unter Eindruck einer schweren Erkrankung geändert, sollte man eine neue, angepasste Patientenverfügung erstellen und die Einwilligungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Neufassung erneut von einem Arzt bezeugen lassen. Das Original der ungültigen Fassung und mögliche Kopien sollten vernichtet werden.

Auch die Bereitschaft zur Organspende kann in der Patientenverfügung erklärt oder abgelehnt werden. Sofern man Organspender ist, sollte man verdeutlichen, dass die Patientenverfügung mit der Bereitschaft zur Organspende vereinbar ist.

Ergänzend kann man in der Patientenverfügung seine persönlichen Wertvorstellungen, religiösen Ansichten, individuellen Einstellungen zum Leben und Sterben sowie Hoffnungen und Ängste beschreiben. Dies ist dann wichtig, wenn die konkrete Behandlungssituation nicht genau mit den Vorgaben in der Patientenverfügung übereinstimmt oder wenn es Auslegungsprobleme gibt. Für behandelnde Ärzte, Bevollmächtigte oder Betreuer ist es dann hilfreich, um den mutmaßlichen Willen des Patienten nachzuvollziehen.





Die Patientenverfügung zählt nur im Original. Sie ist deshalb bei den wichtigen persönlichen Unterlagen (z.B. in der Notfallmappe) so aufzubewahren, dass sie den Vertrauenspersonen oder den Bevollmächtigten zugänglich ist. Eine zusätzliche Kopie in der Krankenakte des Arztes, der die Einwilligungsfähigkeit bezeugt hat, ist zweckmäßig.

Zusätzlich sollte man einen Hinweis auf die Existenz einer Patientenverfügung in der Brieftasche oder in der Geldbörse mitführen.

Das Muster für eine Patientenverfügung befindet sich bei den Formularen dieser Vorsorgemappe (siehe Beilage). Unterstützung bei der Erstellung der Patientenverfügung erhalten sie u.a. Ihrem Arzt und beim Betreuungsverein.

**Weitere Informationen zur Patientenverfügung finden Sie auch beim:**

Bundesjustizministerium ([www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)) oder dem Staatsministerium Baden-Württemberg (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/die-patientenverfuegung>)

## Bankvollmacht

Grundsätzlich erstreckt sich eine wirksam erteilte Vorsorgevollmacht auch auf Bankgeschäfte. Die Vollmacht muss dazu weder öffentlich beglaubigt, noch notariell beurkundet sein.

Dennoch ist es sinnvoll, den dort benannten (und ggf. auch weiteren) Vertrauenspersonen, die über das Bankkonto des Vollmachtgebers verfügen sollen, eine Berechtigung auch mit den bankeigenen Formularen zu erteilen.

Banken müssen im Interesse ihrer Kunden die vorgelegte Vollmachten sorgfältig prüfen und stehen bei privatschriftlichen Vollmachten vor dem Problem, dass sie mitunter nur schwerlich beurteilen können, ob der

Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Abgabe der Vollmacht geschäftsfähig und sich über den Umfang der Vollmacht im Klaren war.

Mit der zusätzlichen Bankvollmacht stellen sie die Handlungsfähigkeit für das eigene Konto zweifelsfrei sicher. Ist die Bankvollmacht über den Tod hinaus gültig, bleibt diese so lange in Kraft, bis die Übernahme der Rechtsgeschäfte durch die Rechtsnachfolger oder nachgewiesenen Erbberechtigten erfolgen kann.



## Sorgerechtsverfügung

Mit einer Sorgerechtsverfügung können sorgeberechtigte Eltern im Voraus festlegen, wer nach ihrem Tod die eigenen minderjährigen Kinder rechtlich vertreten und damit an die eigene Stelle treten soll.

Für Eltern, besonders Alleinerziehende mit alleinigem Sorgerecht, ist es wichtig, frühzeitig eine Sorgerechtsverfügung zu treffen, um die Betreuung ihrer Kinder im Falle des eigenen Ausfalls zu regeln. Die Annahme, dass der nicht sorgeberechtigte Elternteil oder nahe Bezugspersonen automatisch die Vormundschaft übernehmen, ist falsch. Fehlt eine Verfügung, muss das Familiengericht einen Vormund bestimmen, wobei es meist nahe Angehörige in Betracht zieht, aber auch ein Amtsvormund möglich ist.

Haben beide Elternteile das gemeinsame Sorgerecht, geht es im Todesfall eines Elternteils auf den überlebenden über. Diese Regelung gilt auch für getrenntlebende oder geschiedene Eltern, solange das gemeinsame Sorgerecht besteht.

Fehlt der Sorgeberechtigte, entscheidet das Familiengericht über einen Vormund, basierend auf dem Kindeswohl und dem mutmaßlichen Willen des Elternteils. Eine wirksame Sorgerechtsverfügung ist für das Gericht bindend, außer bei Zweifeln an der Eignung der benannten Person. Kinder ab 14 Jahren können bei der Vormundschaftsentscheidung mitsprechen und einer Person widersprechen. Wünsche eines Kindes unter 14 Jahren, die für eine Entscheidung wichtig sind, werden vom Familiengericht berücksichtigt.

Die Sorgerechtsverfügung sollte vorab mit den Vertrauenspersonen, die benannt werden sollen, besprochen werden. Es ist notwendig, dass die als Vormund benannten Personen Kenntnis von ihrer Benennung haben und auch bereit sind, die Aufgabe zu übernehmen. Zusätzlich sollte eine Ersatzperson ebenso benannt werden, wie die Personen, die vom Sorgerecht explizit ausgeschlossen werden sollen, weil z.B. deren Vorstellungen von richtiger Erziehung oder einem guten Leben deutlich von denen der Eltern abweichen.

Die Erklärung zum Sorgerecht ist eine sog. „Letztwillige Verfügung“ und daher wie ein Testament handschriftlich zu verfassen - mit Vor- und Nachnamen unterschrieben und mit Datum versehen. Deshalb kann in der Vorsorge-mappe auch kein Muster zur Verfügung gestellt werden. Formulierungsbeispiele erhalten Sie im Internet oder im Beratungsgespräch mit einem Notar oder einem Anwalt.

Soll die Sorgerechtsverfügung auch dann gelten, wenn die Eltern - aus welchen Gründen auch immer (z.B. Krankheit, Unfall) - ggf. nur zeitlich begrenzt nicht mehr in der Lage sind das Sorgerecht auszuüben, sollte die Sorgerechtsverfügung gleichzeitig als jederzeit widerrufbare Sorgerechtsvollmacht erstellt werden.

Damit Ihre Sorgerechtsverfügung auch umgesetzt werden kann, ist es besonders wichtig, dass sie auffindbar ist. Sie haben dabei verschiedene Möglichkeiten, die Sorgerechtsverfügung zu verwahren: Neben der Aufbewahrung bei dem möglichen Vormund (Kopie bei den Eltern) gibt es die Möglichkeit, die Sorgerechtsverfügung in Form eines Testaments gegen eine Gebühr beim Nachlassgericht in besondere amtliche Verwahrung zu geben.

## Was ist bei einem Sterbefall zu tun?

Verständigen Sie in aller Ruhe den Hausarzt oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst. Er wird den Tod feststellen und einen Totenschein ausstellen. Erst wenn die Todesbescheinigung vorliegt, darf der Bestatter den Verstorbenen abholen. Der Betroffene darf bis zu 36 Stunden auch zu Hause aufgebahrt werden. Wird eine längere Aufbewahrung notwendig, kann man über den Bestatter versuchen eine Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes zu bekommen. Sollte ihr Angehöriger im Krankenhaus gestorben sein, darf er auch dann zuerst nach Hause gebracht werden.

Besprechen Sie mit einem Bestatter Ihrer Wahl welche Art der Bestattung es sein darf, eine Erd- oder eine Feuerbestattung. Er wird Sie beraten und alles Notwendige für die Gestaltung mit Ihnen besprechen.

Die Sterbeurkunde (mehrfach! Sie brauchen Sie bei der Kündigung und Beantragung aller möglichen Dinge) stellt Ihr Standesamt Ihnen aus. Dazu benötigen Sie folgende Dokumente: Todesbescheinigung, Heiratsurkunde und Geburtsurkunde aus dem Familienstammbuch, Personalausweis und Pass, evtl. Scheidungsurkunde, Todesbescheinigung des Ehepartners.

### Weitere Unterlagen, die Sie benötigen werden:

- Rentenversicherungsnummer
- Personalnummer und Anschrift der Betriebsrente
- Nummer der Beihilfe und der Versorgung beim Landesamt für Besoldung
- Versicherungsnummer beim Kommunalen Versorgungsverband
- Versichertennummer der Erwerbsunfähigkeits- bzw. der Berufsgenossenschaftsrente
- Schwerbehindertenausweis
- Krankenkassenkarte
- Diverse Versicherungspolizen

### 1. Bei einem Sterbefall zu Hause

- Benachrichtigen Sie einen Arzt (Hausarzt oder diensthabender Arzt). Der Arzt stellt die Todesbescheinigung aus. Wenn ein natürlicher Tod bei Nacht eintritt, kann der Arzt auch erst am nächsten Morgen gerufen werden. Bestattungsinstitut benachrichtigen.
- Der Sterbefall ist spätestens am darauffolgenden Werktag beim Standesamt des Sterbeortes anzuzeigen, dazu wird der Personalausweis des Verstorbenen und des Anzeigenden benötigt. Außerdem müssen Sie die Todesbescheinigung des Arztes mitbringen. Wenn die Personenstandsbücher nicht bei Standesamt des Sterbeortes geführt werden, sind die entsprechenden Personenstandsurkunden vorzulegen. Dies erledigt in der Regel das beauftragte Bestattungsinstitut.

### 2. Bei einem Sterbefall in der Klinik

Bestattungsinstitut benachrichtigen. Mit dem Bestattungsinstitut die Überführung regeln. Wenn Sie wünschen, kann das Bestattungsinstitut viele Aufgaben für sie erledigen z.B.

- die Anzeige des Sterbefalls beim zuständigen Standesamt, hierzu sind dieselben Personenstandsurkunden wie nebenstehend aufgeführt erforderlich
- den Erwerb des Grabes über die Friedhofsverwaltung
- die gesamte Organisation von Trauerfeier und Bestattung
- Zeitungsanzeigen
- Information von Krankenkassen und Versicherungen





### 3. Wenn Sie die Aufgaben selbst übernehmen

- zuerst Rücksprache mit Friedhofsverwaltung und Absprache wegen Beerdigungstermin sowie Art der Grabstätte
- bei einer kirchlichen Bestattung muss der Termin auch mit dem zuständigen Pfarramt abgeklärt werden
- Zeitungsanzeige (sofern gewünscht) aufgeben  
Bitte beachten Sie, dass Zeitungsanzeigen erst dann aufgegeben werden, bzw. Trauerkarten erst dann gedruckt werden, wenn der gewünschte Bestattungstermin vom Friedhofsamt und Pfarramt bestätigt wurde.
- Verwandte und Bekannte telefonisch oder schriftlich benachrichtigen.
- Bezog der Verstorbene Rente von der Deutschen Rentenversicherung, Bund oder Land, Betriebsrente oder Rente von sonstigen Leistungsträgern, so sind diese mit einer Sterbeurkunde zu benachrichtigen.
- Für die Hinterbliebenen (Witwe/Witwer/Waisen) muss Hinterbliebenenrente beantragt werden (kann über die Gemeindeverwaltung erfolgen).
- Informieren Sie Krankenkassen und sonstige Versicherungen
- Sofern ein eigenhändig verfasstes Testament vorhanden ist, muss dies umgehend dem zuständigen Notariat/Nachlassgericht vorgelegt werden
- Bei alleinstehenden Verstorbenen muss evtl. beim Notar eine Nachlasssicherung beantragt werden.
- Bei einem bereits bestehenden Grab ist bei Steinmetz die Entfernung des Grabsteins zu veranlassen. Außerdem muss die Grabbepflanzung entfernt werden.
- Für die Ausschmückung des Sarges und des Grabes ist ggf. ein Gärtner zu beauftragen.
- Wenn Spenden anstelle von Blumenschmuck gewünscht werden, nehmen Sie bitte mit der genannten Organisation Kontakt auf.



Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können die Herausgeber jedoch keine Gewähr übernehmen.

Die Broschüre enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte die Herausgeber keinen Einfluss hat. Deshalb können die Herausgeber für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar.

Alle Rechte vorbehalten. Diese Broschüre ist urheberrechtlich geschützt und unterliegt dem deutschen Urheberrecht. Jede Nutzung – außer in den gesetzlich zugelassenen Fällen – ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Herausgebers zulässig.

Die Erarbeitung der Broschüre, entspricht den heutigen rechtlichen Regelungen und Kenntnissen. Die Broschüre entspricht dem Stand: August 2025.

Der Kreis-Seniorenrat Main-Tauber hat diese Broschüre mitfinanziert.

#### **Wir bedanken uns bei folgenden Sponsoren für die finanzielle Unterstützung:**



Main-Tauber-Kreis



Die Gesundheitskasse.



**Lebenshilfe**  
Main-Tauber-Kreis e.V.



**Ihre Volksbank eG**  
Neckar Odenwald Main Tauber

die **caritas**  
Tauberkreis



# Impressum

## Herausgeber

Kreis-Seniorenrat Main-Tauber  
Schützenstr. 3, 97922 Lauda-Königshofen  
[www.kreissenioerenrat-main-tauber.de](http://www.kreissenioerenrat-main-tauber.de)

## Redaktion

Robert Wenzel  
1. Vorsitzender Kreissenioerenrat Main-Tauber

Walter Ruf  
stellv. Vorsitzender Kreissenioerenrat Main-Tauber

Thomas Heßdörfer  
Geschäftsführer Betreuungsverein der Lebenshilfe  
im Main-Tauber-Kreis e.V.

Joachim Fischer  
Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Betreuungsbehörde

## Satz und Layout

albert+köpfe Werbeagentur, [www.albertundkoepfe.de](http://www.albertundkoepfe.de)

## Fotos

Adobe Stock

2. überarbeitete Auflage 9/2025



**Kreis-Seniorenrat Main-Tauber**

Telefon: 0155 63577045

E-Mail: [info@kreissenioerenrat-main-tauber.de](mailto:info@kreissenioerenrat-main-tauber.de)

[www.kreissenioerenrat-main-tauber.de](http://www.kreissenioerenrat-main-tauber.de)

